

Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA/DC/610

vom 27. Januar 2026

zu der Regelung bezüglich der Funktion zur Validierung des Modells für die Berechnung der Ersteinschusszahlungen im Rahmen der EMIR-Verordnung für das ISDA SIMM

Der Rat der Aufseher —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission¹ (nachfolgend die „EBA-Verordnung“), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2, Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und j, Artikel 8 Absatz 1a Buchstabe a, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe j, Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben a, b und f sowie Artikel 35,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister² (nachfolgend die „EMIR-Verordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absätze 3 und 12a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 11 Absätze 3 bzw. 12a der EMIR-Verordnung ist festgelegt, dass die EBA für die Validierung von Pro-forma-Modellen und deren Änderung verantwortlich zeichnet. Das Standard-Modell für die Berechnung der Ersteinschusszahlungen der International Swaps and Derivatives Association (ISDA SIMM) ist ein solches Pro-forma-Modell. Für die Validierung des ISDA SIMM sollten alle Aspekte der von der EBA gemäß der EMIR-Verordnung wahrzunehmenden Validierungsfunktion näher spezifiziert werden, während vorläufig und unbeschadet des Artikels 89 Absatz 11 der EMIR-Verordnung ein Validierungssystem eingerichtet werden sollte, bis die in Artikel 17c der EMIR-Verordnung vorgesehene zentrale Datenbank der ESMA funktionsfähig ist.
- (2) Angesichts der Rolle der EBA als zentrale Validierungsstelle, die auch eine kontinuierliche Überwachungsfunktion wahrnimmt, sollte eine möglichst breite Beteiligung am Validierungssystem angestrebt werden. Vor diesem Hintergrund sollten die EBA, die EIOPA, die ESMA, finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien, die das ISDA SIMM verwenden, die zuständigen Behörden und die International Swaps and Derivatives Association (ISDA) als Nutzer des Validierungssystems mitwirken und beim Austausch der für alle Aspekte der Validierungsfunktion erforderlichen Informationen wirksam zusammenarbeiten.

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

² ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

- (3) Alle im Validierungssystem enthaltenen Informationen sollten unter den EU-Rechtsrahmen für das Berufsgeheimnis, die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten fallen, und der Zugang zu diesen Informationen sollte den Nutzern in Übereinstimmung mit der EBA-Verordnung gewährt werden. Da sich die EBA zu einer wichtigen Datenstelle entwickelt, sollte das Validierungssystem mit Blick auf die Verringerung des Meldeaufwands und der Meldekosten sowie die Steigerung der Effizienz für alle Nutzer in die europäische zentrale Infrastruktur für Aufsichtsdaten (European Centralised Infrastructure for Supervisory Data – EUCLID) integriert werden.
- (4) Um das reibungslose Funktionieren des Validierungssystems zu gewährleisten, sollten Validierungsanträge einem vorherigen Onboarding-Prozess unterzogen werden. Zu diesem Zweck sollte die EBA einen strukturierten Onboarding-Prozess aufsetzen, um alle erforderlichen Informationen zur Identifizierung der Gegenparteien anhand des ISDA SIMM zu erheben. Die zuständigen Behörden sollten der EBA gemäß Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3 der EMIR-Verordnung die Namen und sonstigen relevanten Angaben zu finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien zur Verfügung stellen, welche die Zulassung eines Modells für die Berechnung von Ersteinschusszahlungen auf der Grundlage des ISDA SIMM beantragt haben. Parallel dazu und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 12a Unterabsatz 2 der EMIR-Verordnung sollte die ISDA mit der EBA zusammenarbeiten, indem sie Informationen über Gegenparteien bereitstellt, die das ISDA SIMM verwenden. Um Doppelarbeit zu vermeiden und die Genauigkeit der Daten zu gewährleisten, sollte die EBA den Onboarding-Prozess koordinieren, wobei sie sich gegebenenfalls auf Bestätigungen der zuständigen Behörden stützen kann.
- (5) Es muss sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden und die ISDA zeitnah Informationen über neue Gegenparteien bereitstellen, die das ISDA SIMM verwenden, um den Onboarding-Prozess zu erleichtern, auf dessen Grundlage die Gegenparteien ihrer Verpflichtung nach der EMIR-Verordnung nachkommen, die Validierung ihres Modells mittels des Validierungssystems zu beantragen.
- (6) Um unnötigen Aufwand zu vermeiden und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die ISDA gemäß der EMIR-Verordnung verpflichtet ist, zu Validierungszwecken wirksam mit der EBA zusammenzuarbeiten, sollte die ISDA die Verantwortung dafür tragen, rechtzeitig alle erforderlichen Informationen zum Modell und etwaigen Aktualisierungen des Modells bereitzustellen. Damit die EBA über ein umfassendes Verständnis des Modells und der geplanten Modellaktualisierung verfügt, sollten diese Informationen allgemeine Aspekte des Modells umfassen, die sowohl Gegenstand der Aktualisierung als auch nicht Gegenstand der Aktualisierung sind.
- (7) Finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien, die das ISDA SIMM verwenden und das Onboarding-Verfahren durchlaufen haben, sollten bei der EBA einen Antrag auf Validierung stellen, nachdem die EBA bestätigt hat, dass die ISDA über das Validierungssystem oder auf andere von der EBA für angemessen erachtete Weise vollständige Informationen und Begleitunterlagen zu den Elementen und allgemeinen Aspekten des ISDA SIMM bereitgestellt hat. Bei der Einreichung solcher Anträge sollte davon ausgegangen werden, dass sie sich auf das ISDA-SIMM-Pro-forma-Modell beziehen und dieses zum Gegenstand haben, wie es von der ISDA als Modellentwickler in den der EBA vorgelegten Informationen und Begleitunterlagen beschrieben wird. Ein solches zweistufiges Verfahren, bei dem zunächst die ISDA die Besonderheiten des Modells und etwaiger diesbezüglicher Änderungen vorlegt und anschließend die Gegenpartei die Validierung ihres Modells durch die EBA beantragt, sollte im

Zusammenhang mit jeder nachfolgenden Modelländerung bezüglich des ISDA SIMM eingehalten werden. Um die größtmögliche Effizienz zu gewährleisten, sollte in Fällen, in denen ein Antrag auf Validierung eingeht, nachdem das aktuelle ISDA SIMM validiert wurde, die Validierungsentscheidung automatisch über das System generiert werden.

- (8) Die ISDA sollte die EBA über jede Aktualisierung des ISDA SIMM informieren, die EBA sollte jedoch weiterhin flexibel entscheiden können, welche dieser Aktualisierungen eine Modelländerung darstellen, die einer Validierung bedarf. Nur Aktualisierungen, die nach Ermessen der EBA als Modelländerungen angesehen werden, sollten den Prozess zur Validierung des ISDA SIMM auslösen.
- (9) Die erste Validierung des ISDA SIMM sollte alle Aktualisierungen und Änderungen des Modells bis zum Datum des Erlasses dieser Entscheidung über die Initialvalidierung umfassen. Die in der EMIR-Verordnung vorgesehene sechs- oder dreimonatige Frist, innerhalb derer die EBA gesetzlich verpflichtet ist, die Validierung zu erteilen oder zu verweigern, sollte ebenfalls in diesem Beschluss festgelegt werden und mit dem ersten Antrag beginnen, der über das Validierungssystem bei der EBA eingeht.
- (10) Da das ISDA SIMM auf dem Weltmarkt weit verbreitet ist, sollte die EBA – um Marktstörungen zu vermeiden – die Validierung erteilen, sobald die ISDA alle erforderlichen Informationen zu dem Modell übermittelt hat, soweit eine solche Validierung unter Berücksichtigung der Marktbedingungen oder der Notwendigkeit, die Finanzstabilität zu gewährleisten, nicht als offensichtlich unangemessen angesehen wird; in diesem Fall sollte die Validierung verweigert werden. Um die Marktsicherheit zu stärken und die Stabilität zu fördern, sollte die Validierung des ISDA SIMM nicht befristet sein, und genau aus diesem Grund sollte sie mit einer Überprüfung der fortdauernden Eignung des ISDA SIMM einhergehen, die durch eine kontinuierliche Überwachung des Modells durch die EBA gemäß Artikel 11 Absatz 12a Unterabsatz 3 der EMIR-Verordnung sichergestellt werden sollte.
- (11) Aus der Validierung des ISDA SIMM durch eine unbefristete Entscheidung ergibt sich im Wesentlichen zwingend, dass diese Entscheidung ganz oder teilweise uneingeschränkt zurückgenommen werden kann, wenn die EBA entweder durch ihre kontinuierliche Überwachung oder anlassbezogen – einschließlich in Notfällen – zu der Auffassung gelangt, dass die Aufrechterhaltung der Validierung des ISDA SIMM unter Berücksichtigung der Marktbedingungen oder der Notwendigkeit, die Finanzstabilität zu gewährleisten, unangemessen wäre. Es sollte sichergestellt werden, dass die EBA die Validierung des ISDA SIMM zurücknimmt, wenn deren Aufrechterhaltung als unangemessen erachtet wird, unabhängig davon, ob die von der EBA im Rahmen ihrer kontinuierlichen Überwachung ausgesprochenen Empfehlungen von der ISDA oder anderen Nutzern des Validierungssystems, an die diese Empfehlungen gerichtet sind, befolgt wurden. Eine fehlende Zusammenarbeit der ISDA sollte ebenfalls zur Rücknahme der Validierung des ISDA SIMM führen, es sei denn, Erwägungen der Finanzstabilität oder der Marktintegrität legen etwas anderes nahe, da eine solche fehlende Zusammenarbeit es unmöglich macht, die Eignung des ISDA SIMM gemäß den Anforderungen der EMIR-Verordnung kontinuierlich zu überwachen.
- (12) Da die kontinuierliche Überwachung in die Validierung des ISDA SIMM einfließt, muss festgelegt werden, welche Elemente mindestens im Rahmen einer solchen von der EBA durchgeführten Überwachung berücksichtigt werden sollten. Um Transparenz zu gewährleisten, sollte die EBA ihre wichtigsten Erkenntnisse aus dieser Überwachung in ihren in der EMIR-Verordnung genannten jährlichen Bericht aufnehmen.

- (13) Finanzielle oder nichtfinanzielle Gegenparteien haben nur dann Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn die EBA beabsichtigt, die Validierung des ISDA SIMM nicht zu erteilen oder die Validierung ganz oder teilweise zurückzunehmen.
- (14) Es muss sichergestellt werden, dass alle Nutzer des Validierungssystems effizient und wirksam mit der EBA zusammenarbeiten, damit diese ihre Validierungsfunktion wahrnehmen kann. Vor diesem Hintergrund sollten die Gegenparteien die EBA informieren, wenn sie das zum jeweiligen Zeitpunkt validierte ISDA SIMM nicht mehr einhalten, während die zuständigen Behörden und Gegenparteien der EBA laufend oder anlassbezogen alle für die Validierungsfunktion erforderlichen Informationen zu übermitteln haben.
- (15) Um zeitnahe Reaktionen zu gewährleisten und zugleich die festgelegten Grundsätze für die rechtmäßige Übertragung von Aufgaben zu beachten, sollte der Standing Committee on Regulation and Policy (SCRePol – Ständiger Ausschuss für Regulierung und Politik) beauftragt werden, Validierungen nachfolgender Änderungen zu erteilen, während der Rat der Aufseher die Initialvalidierung des ISDA SIMM erteilen und über die Verweigerung einer nachfolgenden Validierung oder die vollständige oder teilweise Rücknahme einer Validierungsentscheidung befinden sollte. Um die Flexibilität zu erhöhen, sollte der Exekutivdirektor beauftragt werden, alle technischen Festlegungen zu treffen, die für den Betrieb des Validierungssystems und die Wahrnehmung der Validierungsfunktion erforderlich sind. Der Rat der Aufseher sollte über alle nachfolgenden Validierungen durch den SCRePol und technischen Festlegungen des Exekutivdirektors auf dem Laufenden gehalten werden, wobei der Rat der Aufseher durch nichts daran gehindert werden sollte, solche Aufträge gegebenenfalls zu widerrufen.
- (16) Im Hinblick auf den Erlass dieses Beschlusses hat die EBA die EIOPA, die ESMA und die ISDA sowie die an der internen Governance-Struktur der EBA beteiligten zuständigen Behörden konsultiert.

BESCHLIESST:

Artikel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Mit diesem Beschluss wird ein Informationssystem (nachfolgend das „ISDA-SIMM-Validierungssystem“) eingerichtet, das als vorläufige Regelung fungieren soll, bis die in Artikel 17c der EMIR-Verordnung vorgesehene Datenbank der ESMA funktionsfähig ist.
2. Die EBA, die ESMA, die EIOPA, die in Artikel 2 Absatz 13 der EMIR-Verordnung genannten zuständigen Behörden (nachfolgend die „zuständige Behörden“) und die in Artikel 11 der EMIR-Verordnung genannten finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien, die das ISDA SIMM verwenden (nachfolgend die „Gegenparteien“), sowie die ISDA sind die Nutzer des ISDA-SIMM-Validierungssystems (nachfolgend die „Nutzer“).
3. Die im ISDA-SIMM-Validierungssystem enthaltenen Informationen unterliegen dem für die EBA geltenden EU-Rechtsrahmen für das Berufsgeheimnis, die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten. Der Zugang erfolgt gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 der EBA-Verordnung.

4. Informationen, die der EBA über das ISDA-SIMM-Validierungssystem übermittelt werden, gelten als Informationen, die über die europäische zentrale Infrastruktur für Aufsichtsdaten (EUCLID) übermittelt werden, und es gilt der Beschluss EBA/DC/2020/335 vom 5.6.2020 zu EUCLID mit seinen künftigen Änderungen oder Ersetzungen.

Artikel 2 – Onboarding von Gegenparteien

1. Die zuständigen Behörden stellen der EBA über das ISDA-SIMM-Validierungssystem oder auf andere von der EBA für angemessen erachtete Weise die in Anhang 1 aufgeführten Informationen für alle Gegenparteien zur Verfügung, die ein auf dem ISDA SIMM basierendes Modell für die Berechnung der Ersteinschusszahlungen verwenden und die Zulassung gemäß Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3 der EMIR-Verordnung beantragen müssen.
2. Die zuständigen Behörden stellen der EBA unverzüglich die in Anhang 1 aufgeführten Informationen für jede Gegenpartei zur Verfügung, die eine solche Zulassung nach dem Geltungsbeginn des vorliegenden Beschlusses beantragt.
3. Die ISDA stellt der EBA über das ISDA-SIMM-Validierungssystem oder auf andere von der EBA für angemessen erachtete Weise die in Anhang 2 aufgeführten Informationen für alle neuen Gegenparteien zur Verfügung, die das ISDA SIMM verwenden und die Zulassung gemäß Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3 der EMIR-Verordnung beantragen müssen.
4. Nach Erhalt der Mitteilung der EBA greifen die Gegenparteien unverzüglich auf das Validierungssystem zu, um den Onboarding-Prozess abzuschließen, unter anderem durch die Zuweisung von Zugriffsrechten zum ISDA-SIMM-Validierungssystem an die entsprechenden Personen (nachfolgend die „zugelassenen Nutzer“) und die Annahme der Sprachenregelung.
5. Gegenparteien, die die oben genannte Mitteilung nicht erhalten haben und gemäß Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3 der EMIR-Verordnung verpflichtet sind, bei der EBA die Validierung ihres Modells zu beantragen, befassen die EBA mit dieser Angelegenheit. Die jeweils zuständige Behörde stellt der EBA auf deren Verlangen unverzüglich die für das Onboarding dieser Gegenpartei erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Artikel 3 – Bereitstellung von Informationen und Begleitunterlagen zum ISDA SIMM und zu etwaigen diesbezüglichen Aktualisierungen

1. Die ISDA stellt der EBA gemäß Artikel 11 Absatz 12a Unterabsatz 2 der EMIR-Verordnung unverzüglich über das ISDA-SIMM-Validierungssystem oder auf andere von der EBA für angemessen erachtete Weise alle Informationen und Begleitunterlagen zur Verfügung, einschließlich Informationen über Elemente und allgemeine Aspekte, Kalibrierung, Gestaltung und Abdeckung von Instrumenten, Anlageklassen und Risikofaktoren, die für das ISDA SIMM relevant sind, sowie über etwaige diesbezügliche Aktualisierungen.
2. Für die Initialvalidierung des ISDA SIMM bemüht sich die ISDA, die in Absatz 1 genannten Informationen
 - (a) für das jeweils geltende ISDA SIMM unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Beschlusses,

- (b) für jede geplante Aktualisierung des jeweils geltenden ISDA SMM bis zum 14. August 2026 zur Verfügung zu stellen.
3. Zur Validierung späterer Änderungen des ISDA SIMM stellt die ISDA sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen der EBA in jedem Fall spätestens vierzehn (14) Wochen vor dem Datum, an dem eine Aktualisierung anwendbar wird, zur Verfügung gestellt werden.
 4. Die ISDA meldet und stellt alle relevanten Informationen zu allen Aktualisierungen des ISDA SIMM zur Verfügung. Stellt eine von der ISDA mitgeteilte Aktualisierung nach Auffassung der EBA keine Änderung dar, einschließlich in den in Absatz 6 genannten Fällen, so gilt die zuvor erteilte Validierung weiter, und der Validierungsprozess wird nicht ausgelöst.
 5. Die folgenden Aktualisierungen des ISDA SIMM gelten als Änderungen des ISDA SIMM:
 - (a) Die Aktualisierung verändert die strukturellen Grundlagen des ISDA SIMM, einschließlich der Gestaltung, der Risikoerfassung oder der Annahmen, oder sie beinhaltet eine substantielle Veränderung der Behandlung von ISDA-SIMM-Abhängigkeiten.
 - (b) Die Aktualisierung führt dazu, dass neue Anlageklassen oder Risikoarten durch das ISDA SIMM erfasst werden oder zuvor erfasste Anlageklassen oder Risikoarten aus dem ISDA SIMM gestrichen werden.
 6. Aktualisierungen, die sich nur auf die Modellparameter auswirken, die sich aus der bereits bestehenden und validierten ISDA-SIMM-Methodik ableiten, einschließlich Aktualisierungen zu Risikogewichten und Korrelationen, oder die Klarstellungen, Präzisierungen und Korrekturen der Dokumentation oder technische Verbesserungen betreffen, gelten nicht als Änderungen des ISDA SIMM.

Artikel 4 – Antrag auf Validierung

1. Die EBA bestätigt den Gegenparteien, die den Onboarding-Prozess durchlaufen haben, über das ISDA-SIMM-Validierungssystem oder auf andere für angemessen erachtete Weise, dass die ISDA gemäß Artikel 3 vollständige Informationen und Unterlagen für das ISDA SIMM übermittelt hat.
2. Nach Erhalt der im vorstehenden Absatz genannten Bestätigung beantragen die Gegenparteien, die den Onboarding-Prozess durchlaufen haben, unverzüglich über das ISDA-SIMM-Validierungssystem oder auf andere von der EBA für angemessen erachtete Weise die Validierung ihres Modells und erklären dabei auch, dass dieses vollständig dem ISDA-SIMM-Proforma-Modell entspricht, wie es von der ISDA in den gemäß Artikel 3 eingereichten Informationen und Begleitunterlagen beschrieben wird.
3. Folgeanträge auf Änderung des ISDA SIMM werden vom ISDA-SIMM-Validierungssystem automatisch für alle Gegenparteien, die den Onboarding-Prozess durchlaufen haben, erstellt, die nicht gemäß Artikel 6 Absatz 5 erklärt haben, dass sie entweder das ISDA SIMM nicht mehr einhalten oder dass sie gemäß der EMIR-Verordnung nicht mehr zur Beantragung einer Validierung und Zulassung verpflichtet sind.
4. Geht ein Antrag auf Validierung des ISDA SIMM bei der EBA ein, nachdem das ISDA SIMM validiert wurde, wird die Validierung für diesen Antrag automatisch über das Validierungssystem erteilt. Diese Validierung bezieht sich auf das validierte ISDA SIMM.

Artikel 5 – Validierung und Verweigerung der Validierung des ISDA SIMM

1. Wenn die ISDA die Vorgaben des Artikels 3 erfüllt hat, erteilt die EBA die Validierung des ISDA SIMM oder etwaiger diesbezüglicher Änderungen, es sei denn, die Validierung des ISDA SIMM oder etwaiger diesbezüglicher Änderungen ist nach Auffassung der EBA unter Berücksichtigung der Marktbedingungen oder der Notwendigkeit, die Finanzstabilität zu gewährleisten, offensichtlich unangemessen.
2. Die Initialvalidierung des ISDA SIMM deckt alle Aktualisierungen und Änderungen des Modells bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Validierungsentscheidung ab, und über die Initialvalidierung wird gemäß Absatz 1 innerhalb von sechs Monaten entschieden, nachdem der erste Antrag gemäß Artikel 4 bei der EBA eingegangen ist.
3. Über die Validierung einer Änderung des ISDA SIMM wird gemäß Absatz 1 innerhalb von drei Monaten entschieden, nachdem der erste Antrag gemäß Artikel 4 bei der EBA eingegangen ist. Durch jede spätere Entscheidung über die Validierung des ISDA SIMM nach dessen Änderung werden die früheren Validierungsentscheidungen aufgehoben und ersetzt.
4. Die Validierung oder Verweigerung der Validierung des ISDA SIMM oder diesbezüglicher Änderungen ist an alle Gegenparteien zu richten, die einen Antrag gemäß Artikel 4 gestellt haben.
5. Die Validierung des ISDA SIMM ist nicht befristet und wird gemäß Artikel 6 zurückgenommen.

Artikel 6 – Rücknahme der Validierung des ISDA SIMM

1. Ergibt die Überwachung gemäß Artikel 7, dass die Aufrechterhaltung der Validierung des ISDA SIMM nach Auffassung der EBA unter Berücksichtigung der Marktbedingungen oder der Notwendigkeit, die Finanzstabilität zu gewährleisten, unangemessen ist, so wird diese Validierung von der EBA ganz oder teilweise zurückgenommen.
2. Selbst wenn Absatz 1 keine Anwendung findet, nimmt die EBA die Validierung des ISDA SIMM zurück, wenn die ISDA nicht in der in diesem Beschluss dargelegten Weise mitwirkt, auch in den Fällen, in denen sie die erforderlichen Informationen nicht bereitstellt, es sei denn, eine solche Rücknahme würde die Marktintegrität oder die Finanzstabilität gefährden.
3. Die EBA nimmt die Validierungsentscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 zurück, unabhängig davon, ob die in Artikel 7 Absatz 4 genannten Empfehlungen von den Adressaten umgesetzt wurden.
4. Die Rücknahmeentscheidungen sind an alle Gegenparteien zu richten, deren Modelle gemäß diesem Beschluss validiert wurden.
5. Die Validierung des ISDA SIMM wird über das ISDA-SIMM-Validierungssystem automatisch für jede Gegenpartei zurückgenommen, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 erklärt, dass sie entweder das von der EBA validierte ISDA SIMM nicht mehr einhält oder dass sie gemäß der EMIR-Verordnung nicht mehr zur Beantragung einer Validierung und Zulassung verpflichtet ist.

Artikel 7 – Überwachung

1. Die EBA überwacht kontinuierlich die Angemessenheit des validierten ISDA SIMM und analysiert alle gemeldeten oder anderweitig auftretenden Probleme. Die wichtigsten Ergebnisse werden in den in Artikel 11 Absatz 12a Unterabsatz 3 der EMIR-Verordnung genannten jährlichen Bericht aufgenommen.
2. Die Überwachung durch die EBA nach Absatz 1 umfasst mindestens Folgendes:
 - (a) Einhaltung der Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 der Kommission vom 4. Oktober 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch technische Regulierungsstandards zu Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei gezeichnete OTC-Derivatekontrakte durch das ISDA SIMM in Bezug auf allgemeine Anforderungen, Nachschuss-Risikoperiode, Kalibrierung des Parameters, Diversifizierung, Absicherung und Risikoausgleich entsprechend der zugrunde liegenden Anlageklasse oder qualitativen Anforderungen;³
 - (b) Bewertung der Abdeckung und Angemessenheit der Risikofaktoren, auch im Lichte von Marktentwicklungen und Stressereignissen;
 - (c) Bewertung der Kalibrierung des Modells;
 - (d) Bewertung der Gesamtleistungsfähigkeit des Modells auf der Grundlage der Ergebnisse von Rückvergleichen;
 - (e) sonstige Elemente, die der EBA von der EIOPA, der ESMA, den zuständigen Behörden oder der ISDA zur Kenntnis gebracht wurden.
3. Die in diesem Artikel genannte Überwachung durch die EBA steht dem nicht entgegen, dass die EBA anlassbezogen, auch in Krisensituationen oder bei ungünstigen Marktentwicklungen, neu bewertet, ob die Validierung des ISDA SIMM nach wie vor angemessen ist.
4. In dem in Artikel 11 Absatz 12a Unterabsatz 3 der EMIR-Verordnung genannten jährlichen Bericht kann die EBA Empfehlungen zu Problemen abgeben, die von der ISDA oder einem Nutzer des Validierungssystems zu beheben sind. Diese Empfehlungen können sich auf Risiken, im validierten ISDA SIMM nicht angemessen berücksichtigte Faktoren, den Anwendungsbereich, die Abdeckung von Instrumenten und Anlageklassen, die Kalibrierung oder jede andere Methode auf der Grundlage des von der EBA validierten ISDA SIMM oder auf der Grundlage etwaiger diesbezüglicher geplanter Änderungen beziehen.

³ ABl. L 340 vom 15.12.2016, S. 9.

Artikel 8 – Anspruch auf rechtliches Gehör

1. Beabsichtigt die EBA, die Validierung des ISDA SIMM zu versagen oder die Validierung wegen Unangemessenheit des ISDA SIMM teilweise oder vollständig zurückzunehmen, werden die Gegenparteien, die gemäß Artikel 4 eine Validierung beantragt haben oder die ihre Modelle gemäß diesem Beschluss haben validieren lassen, über die Absicht der EBA unterrichtet; ihnen wird eine Frist von zwanzig [20] Geschäftstagen eingeräumt, innerhalb derer sie Stellung nehmen können.
2. Die im vorstehenden Absatz genannte Mitteilung und Stellungnahme erfolgt über das ISDA-SIMM-Validierungssystem oder auf andere von der EBA für angemessen erachtete Weise.

Artikel 9 – Transparenz

1. Jede Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Validierung sowie jede Entscheidung über die teilweise oder vollständige Rücknahme der Validierung wird allen Nutzern über das ISDA-SIMM-Validierungssystem mitgeteilt.
2. Jede Entscheidung über die Verweigerung und jede Entscheidung, die Validierung teilweise oder vollständig zurückzunehmen, ist zu begründen, und die Gegenparteien sind über die nach der EBA-Verordnung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zu belehren.
3. Jede Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Validierung und jede Entscheidung über die teilweise oder vollständige Rücknahme der Validierung sowie jede im Rahmen der Ausübung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorgebrachte Stellungnahme wird unverzüglich auf der Website der EBA veröffentlicht, es sei denn, eine solche Veröffentlichung steht nach Auffassung der EBA im Widerspruch zu den berechtigten Interessen der betreffenden Finanzinstitute oder dem Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse oder könnte das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union ganz oder teilweise ernsthaft gefährden.

Artikel 10 – Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen und die Zusammenarbeit

1. Die zuständigen Behörden
 - (a) stellen sicher, dass das ISDA-SIMM-Validierungssystem genaue und aktuelle Informationen über die Gegenparteien enthält, die gemäß Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3 der EMIR-Verordnung eine Zulassung für ein auf dem ISDA SIMM basierendes Modell für die Berechnung der Ersteinschusszahlungen beantragt haben, und
 - (b) stellen der EBA über das ISDA-SIMM-Validierungssystem oder auf andere von der EBA für angemessen erachtete Weise Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen des anfänglichen und laufenden Verfahrens auf Unternehmensebene zur Zulassung des ISDA SIMM oder der Änderungen daran erhoben haben.
2. Die Gegenparteien unterrichten die EBA unverzüglich über das ISDA-SIMM-Validierungssystem, wenn sie das zum jeweiligen Zeitpunkt validierte ISDA SIMM nicht mehr einhalten oder gemäß der EMIR-Verordnung nicht mehr zur Beantragung einer Validierung und Zulassung verpflichtet sind.

3. Die Nutzer stellen der EBA über das Validierungssystem oder auf andere von der EBA für angemessen erachtete Weise die Informationen zur Verfügung, die für eine wirksame Validierung und Bewertung der kontinuierlichen Eignung des ISDA SIMM erforderlich sind, einschließlich der im Anhang aufgeführten Informationen.
4. Die Nutzer stellen der EBA über das Validierungssystem oder auf andere von der EBA für angemessen erachtete Weise alle zusätzlichen Informationen und Daten zur Verfügung, welche die EBA für die Wahrnehmung ihrer Validierungsfunktion für erforderlich hält.
5. Die im vorstehenden Absatz genannten Informationen umfassen beispielsweise Informationen und Daten über die Verwendung, Leistung, Kalibrierung oder Anwendung des ISDA SIMM, Informationen und Daten über die Höhe der mittels des standardisierten Schemas oder Modellen für Ersteinschusszahlungen berechneten Einschusszahlungen, qualitative Informationen über ausdrückliche Entscheidungen, Modelle für die Berechnung von Ersteinschusszahlungen nicht zu verwenden, Statistiken über Abgleiche und Meinungsverschiedenheiten, Angaben zu den wichtigsten Meinungsverschiedenheiten sowie Statistiken und Daten zu Aufschlägen, die zusätzlich zu den Ersteinschusszahlungen zur Anwendung kommen.
6. Zusätzlich zur Bereitstellung der in den vorstehenden Absätzen genannten Informationen und Daten arbeiten die Nutzer unverzüglich mit der EBA zusammen, damit diese ihre Validierungsfunktion wahrnehmen kann, und stellen der EBA über das Validierungssystem oder auf jede andere von der EBA für angemessen erachtete Weise alle von ihr angeforderten Informationen zur Verfügung.

Artikel 11 – Beschlussfassung

1. Die erste Entscheidung über die Erteilung der Validierung des ISDA SIMM, eine Entscheidung über die Verweigerung der Validierung und eine Entscheidung zur vollständigen oder teilweisen Rücknahme der Validierung wird gemäß den Artikeln 5 und 6 vom Rat der Aufseher getroffen.
2. Alle nachfolgenden Entscheidungen über die Validierung einer Änderung des ISDA SIMM gemäß Artikel 5 Absatz 1 werden vom Ständigen Ausschuss für Regulierung und Politik (SCRePol) getroffen. Der Rat der Aufseher wird über diese Entscheidungen ordnungsgemäß unterrichtet. Der SCRePol ist bezüglich einer Entscheidung über die Erteilung der Validierung einer Änderung des ISDA SIMM darum bemüht, die Entscheidung einvernehmlich zu treffen. Wird kein Einvernehmen erzielt, so wird die Entscheidung mit einfacher Mehrheit der SCRePol-Mitglieder getroffen, die von einem stimmberechtigten Mitglied des Rates der Aufseher ernannt werden. Enthaltungen oder das Fehlen einer Stellungnahme gelten als Zustimmung zur Entscheidung. Wenn der SCRePol feststellt, dass die Validierung einer Modelländerung bezüglich des ISDA SIMM verweigert werden muss, übermittelt er seinen Vorschlag dem Rat der Aufseher zur endgültigen Entscheidung.
3. Der Exekutivdirektor ist befugt, die folgenden Vorgaben zu machen, wobei er den Rat der Aufseher ordnungsgemäß darüber informiert:
 - (a) Er kann von einem Nutzer zusätzliche Informationen oder eine spezifische Mitwirkung in Bezug auf eine bestimmte Frage im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Beschlusses anfordern und

(b) den Umfang, den Inhalt, das Format, die Häufigkeit, die Stichtage, die IT-Vorschriften, die Validierungsregeln und Anweisungen für die im ISDA-SIMM-Validierungssystem enthaltenen Informationen und Daten spezifizieren, den Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten und das Recht auf Zugriff zum ISDA-SIMM-Validierungssystem bestimmen sowie alle sonstigen für die Anwendung dieses Beschlusses erforderlichen operativen Vorschriften oder technischen Spezifikationen (nachfolgend die „technischen Spezifikationen des ISDA-SIMM-Validierungssystems“) festlegen.

Artikel 12 – Schlussbestimmungen

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Geschehen zu Paris,

José Manuel Campa
Vorsitzender

Für den Rat der Aufseher

ANHANG 1

Die nachstehenden Angaben sind für jeden im EWR niedergelassenen Rechtsträger (d. h. Gegenpartei im Sinne der EMIR-Verordnung) zu machen, der der Pflicht zum Austausch von Ersteinschusszahlungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 der Kommission⁴ (nachfolgend die „Gemeinsamen technischen Regulierungsstandards der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) zu nicht geclearten OTC-Derivaten“) unterliegt und ein zugelassener Nutzer des ISDA SIMM ist – entweder auf Einzelbasis oder als Teil einer Gruppe (sei es mit Sitz im EWR oder außerhalb des EWR).

Angaben zur Identifizierung

- Name des Rechtsträgers;
- Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – LEI);
- Art des Unternehmens (z. B. nichtfinanzielle Gegenpartei, Kreditinstitut, Wertpapierfirma, Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), alternativer Investmentfonds (AIF), Versicherungsunternehmen);
- Land, in dem das Unternehmen niedergelassen ist;
- für die Zulassung der internen Modelle des Unternehmens zuständige Behörde.

Informationen zur Höhe der Ersteinschusszahlung

- Bewertung des Buckets (d. h. Phasen 1 bis 6), dem das Unternehmen derzeit gemäß Artikel 36 der gemeinsamen technischen Regulierungsstandards der Europäischen Aufsichtsbehörden zu nicht geclearten OTC-Derivaten zugeordnet ist (z. B. aggregierter durchschnittlicher Nominalbetrag (aggregate average notional amount – AANA) > 3 000 Mrd. EUR, 8 Mrd. EUR < AANA <= 50 Mrd. EUR);
- Angabe, ob das Unternehmen gemäß Artikel 11 Absatz 15 Unterabsatz 1 Buchstabe aa der EMIR-Verordnung einen durchschnittlichen ausstehenden monatlichen Nominalwert der nicht zentral geclearten OTC-Derivate auf Gruppenebene von mindestens 750 Mrd. EUR aufweist (Ja/Nein).

Kontaktinformationen und IT-Informationen

- Funktionale E-Mail-Adresse des Teams, das beim Unternehmen für die Zulassung interner Modelle zuständig ist;

⁴ ABl. L 340 vom 15.12.2016, S. 9.

- E-Mail-Domänen, die vom Unternehmen verwendet werden;
- Kontaktdaten für Kontaktperson 1.
Die Kontaktperson 1 ist für die Verwaltung des Zugangs der Gegenpartei zum EBA-Validierungssystem für die ISDA-SIMM-Validierung verantwortlich. Diese Kontaktperson kann auch die Rolle des Datenübersmittlers im Zusammenhang mit der Validierung des Modells für die Berechnung der Ersteinschusszahlungen (IMMV-Datenübersmittler) übernehmen:
 - Vor- und Nachname
 - Funktion in der Organisation
 - E-Mail-Adresse und Telefonnummer.
- Kontaktdaten der Kontaktpersonen 2 und 3.
Die Kontaktpersonen 2 und 3 haben die Rolle eines IMMV-Datenübersmittlers:
 - Vor- und Nachname
 - Funktion in der Organisation
 - E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Informationen über die Gruppe, der das Unternehmen angehört

Ist das Unternehmen Teil einer Gruppe mit Sitz im EWR, d. h. ein direktes oder indirektes Tochterunternehmen eines anderen im EWR ansässigen Unternehmens, ist für das am höchsten eingestufte im EWR ansässige Unternehmen der Gruppe (nachfolgend das „an der Spitze stehende EWR-Mutterunternehmen“) Folgendes anzugeben:

- Name des an der Spitze stehenden EWR-Mutterunternehmens;
- Rechtsträgerkennung des an der Spitze stehenden EWR-Mutterunternehmens;
- Land, in dem das an der Spitze stehenden EWR-Mutterunternehmen niedergelassen ist;
- Art des an der Spitze stehenden EWR-Mutterunternehmens (z. B. nichtfinanzielle Gegenpartei, Kreditinstitut, Wertpapierfirma, Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), alternativer Investmentfonds (AIF), Versicherungsunternehmen).

Sind Rechtsträger Teil einer Gruppe mit Sitz außerhalb des EWR (d. h. das an der Spitze stehende Mutterunternehmen der Gruppe ist außerhalb des EWR ansässig), ist für das am höchsten eingestufte Unternehmen der Gruppe, das außerhalb des EWR ansässig ist, (nachfolgend das „an der Spitze stehende Mutterunternehmen außerhalb des EWR“) Folgendes anzugeben:

- Name des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens außerhalb des EWR;

- Rechtsträgerkennung des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens außerhalb des EWR;
- Land, in dem das an der Spitze stehenden Mutterunternehmen außerhalb des EWR niedergelassen ist;
- Art des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens außerhalb des EWR (z. B. nichtfinanzielle Gegenpartei, Kreditinstitut, Wertpapierfirma, Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), alternativer Investmentfonds (AIF), Versicherungsunternehmen).

Die zuständigen Behörden stellen die Informationen in dem von der EBA festgelegten Format und gemäß den von ihr vorgegebenen Anweisungen zur Verfügung.

ANHANG 2

Die nachstehenden Angaben sind für jeden im EWR niedergelassenen Rechtsträger (d. h. Gegenpartei im Sinne der EMIR-Verordnung) zu machen, der der Pflicht zum Austausch von Ersteinschusszahlungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 der Kommission ⁵ (nachfolgend die „Gemeinsamen technischen Regulierungsstandards der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) zu nicht geclearten OTC-Derivaten“) unterliegt und ein zugelassener Nutzer des ISDA SIMM geworden ist – entweder auf Einzelbasis oder als Teil einer Gruppe (sei es mit Sitz im EWR oder außerhalb des EWR).

Angaben zur Identifizierung

- Name des Rechtsträgers auf Einzelebene;
- Land, in dem das Unternehmen niedergelassen ist;
- Rechtsträgerkennung.

⁵ ABl. L 340 vom 15.12.2016, S. 9.